

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr  
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.  
der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/3942**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN  
Daniela Schmitt  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2202  
Telefax 06131 16-4438  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

17  
Mai 2023

### Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 25. Mai 2023

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die „Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung“

Unterrichtung nach Artikel 89 b der Landesverfassung (gemäß Abschnitt III. Nr. 3. der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Beschluss des Ministerrates vom 16. Mai 2023 wurde der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, in Rheinland-Pfalz stellvertretend durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, über die „Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung“ gebilligt.

In der Anlage übermittle ich gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf der o. g. Verwaltungsvereinbarung. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Frau StSin Dick-Walther in meiner Vertretung zu diesem Punkt in der Ausschusssitzung am 25. Mai 2023 berichten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniela Schmitt

Verwaltungsvereinbarung  
zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern und für Heimat nachfolgend auch „Bund“ genannt  
und den in der  
Anlage 1 aufgeführten Ländern  
nachfolgend auch „Länder“ genannt  
„Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung“

---

## Inhalt

Präambel .....	3
1. Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung .....	4
2. Ziel und Zielgruppe der gemeinsamen Fortbildungsinitiative.....	4
3. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle .....	4
4. Aufgaben der Kontaktstelle der Länder .....	5
5. Gemeinsamer Auftritt im Rahmen der Fortbildungsinitiative .....	5
6. Expertenkreis.....	5
7. Finanzierung .....	6
8. Regelung zum Beitritt und Austritt.....	6
9. Inkrafttreten .....	6

---

## Präambel

Die öffentlichen Auftraggeber in Bund, Ländern und Kommunen stehen in der Verantwortung, ihre Beschaffungen nachhaltig und klimaschützend auszugestalten. Um diesen Prozess zu beschleunigen, ist es der effizienteste Weg, wenn Bund und Länder eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten und gemeinsam für den Erfolg der Gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung eintreten.

Sie greifen damit Art. 20a Grundgesetz (GG) auf, wonach die Verantwortung für künftige Generationen eine Gemeinschaftsaufgabe aller gesetzgebenden Gewalten der Bundesrepublik Deutschland ist. Art. 20a GG umfasst die Pflicht, Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der in Artikel 20a GG ausdrücklich (natürliche Lebensgrundlagen und Tiere) oder implizit (Klimaschutz) genannten Schutzgüter nicht den künftigen Generationen zu überlassen.

Die gemeinsame Fortbildungsinitiative ist ein geeignetes Instrument, um einen wirksamen Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Verwaltung auf allen Ebenen im föderalen Staatsaufbau zu leisten.

In diesem Sinne versteht sich die gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung als eine gemeinsame Initiative, die die öffentlichen Beschaffungsstellen durch Schulungen dabei unterstützen soll, Nachhaltigkeit in der Beschaffung zum gelebten Alltag werden zu lassen. Eine Geschäftsstelle wird die Aktivitäten koordinieren und als zentraler Ansprechpartner fungieren. Die Geschäftsstelle wird eingerichtet im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Ausführende Stelle ist die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) im Beschaffungsamt des BMI (BeschA).

Bund und Länder sind sich einig, dass die Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung neutral und unabhängig Schulungen anbietet und durchführt und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Alle Vertragspartner wirken auf den Schutz vor gewerblicher Nutzung und Missbrauch hin.

Mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung wird der Beitritt zur gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung vollzogen. Ein späterer Beitritt eines Landes ist möglich.

---

## 1. Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung sind die Regelungen zur Umsetzung der Gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung für die beigetretenen Länder sowie für den Bund.

Die Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative zur nachhaltigen Beschaffung startet mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung von Bund und den ersten Ländern.

Ab Unterzeichnung gilt die Verwaltungsvereinbarung für das jeweilige unterzeichnende Land.

Nähere Regelungen für die Ausgestaltung der Gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die beitretenden Länder geben für die weitere Ausgestaltung eine vertretungsberechtigte Organisationseinheit bekannt, mit der die Geschäftsordnung beschlossen wird.

## 2. Ziel und Zielgruppe der gemeinsamen Fortbildungsinitiative

Die Fortbildungsinitiative ist auf die Beratung und Information über nachhaltige öffentliche Beschaffung ausgerichtet. Nachhaltige Beschaffung umfasst Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, die insbesondere im Hinblick auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte einen Mehrwert darstellen. Die Fortbildungsinitiative bezieht sich in erster Linie auf die Beratung und Information zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen  
Hinsichtlich der Inhalte stehen folgenden Themen im Vordergrund:

- Nachhaltigkeitsaspekte mit Produkt- und Themenbezug, beispielsweise klimafreundliche Beschaffung, innovationsorientierte nachhaltige Beschaffung, Menschenrechte in der öffentlichen Beschaffung
- strategische Herangehensweise und Erfolgsfaktoren für eine nachhaltige Beschaffung (Beschaffungsprozess)

Primäre Zielgruppe der Fortbildungen sind Vergabestellen sowie Bedarfsträger, ggf. Beauftragte für den Haushalt und ggf. weitere behördeninterne am Beschaffungsprozess beteiligte Personen.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung wird auf Seiten des Bundes angesiedelt. Der Bund stellt hierfür entsprechende personelle Ressourcen im Beschaffungssamt des BMI für die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung zur Verfügung.

Kernaufgaben dieser Geschäftsstelle sind

- Koordination und Zusammenarbeit mit den zuständigen Kontaktstellen der Länder und dem Expertenkreis (s. Ziff.6.)
  - Erstellung von Schulungsinhalten, -formaten und eines Train-The-Trainer-Konzeptes
  - Konzepterstellung zum Umgang mit den Materialien, die von den Kontaktstellen, Trainerinnen und Trainern im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungsinitiative genutzt werden (Nutzungsbedingungen) sowie deren Qualitätssicherung
  - Erstellung eines Kommunikationskonzeptes zur Presse und Außenkommunikation (s. Ziff. 5.)
-

- Rückkopplung zu anderen Aufgabenbereichen der KNB

Eine umfassende Übersicht über die Aufgaben der Geschäftsstelle wird Teil der Geschäftsordnung sein.

#### 4. Aufgaben der Kontaktstelle der Länder

Jedes beteiligte Land benennt der Geschäftsstelle eine zentrale Kontaktstelle als vertretungsberechtigte Organisationseinheit.

Die Kontaktstelle

- bildet die Schnittstelle zwischen Geschäftsstelle und ggf. weiteren landesinternen Organisationen sowie Trainerinnen und Trainern zur Umsetzung der Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung im jeweiligen Land,
- ist die zentrale Stelle des Landes zur Kommunikation mit der Geschäftsstelle und den Ansprechstellen der anderen Länder,
- nimmt an Treffen des Expertenkreises teil,
- Entscheidet mit den Ansprechstellen der übrigen Länder und der Geschäftsstelle gemeinsam über den Einsatz der Sachmittel.

Die teilnehmenden Länder setzen die Gemeinsame Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung in eigener Landeshoheit und mit eigenen Ressourcen um: Dies umfasst die Planung, Organisation und Umsetzung des Schulungskonzepts, die Auswahl und Kommunikation mit Trainerinnen und Trainern, sowie die Kommunikation mit den Zielgruppen.

#### 5. Gemeinsamer Auftritt im Rahmen der Fortbildungsinitiative

Um Wahrnehmung und Wiedererkennung sowie ein einheitliches und gemeinsames Auftreten in der Kommunikation der gemeinsamen Fortbildungsinitiative sicherzustellen, wird durch die Geschäftsstelle eine Kommunikationsstrategie zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit konzipiert und bereitgestellt. Dies umfasst z.B. die Erarbeitung standardisierte Druckvorlagen, Materialien für die Trainerinnen und Trainer sowie die Erstellung eines gemeinsamen Logos.

Es werden von der Geschäftsstelle standardisierte Vorlagen und Basisinhalte für Schulungsunterlagen erarbeitet, die zur landesspezifischen Nutzung ergänzt werden können. Alleinige Urheberin der Basisinhalte für Schulungsunterlagen sowie Markenrechtsinhaberin des Logos ist die Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI. Die Schulungsunterlagen und das Logo dürfen nur von den teilnehmenden Ländern im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung genutzt und zur landesspezifischen Verwendung ergänzt werden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### 6. Expertenkreis

Zur inhaltlichen Begleitung und Beratung der Fortbildungsinitiative wird ein Expertenkreis gegründet. Teilnehmer des Expertenkreises bilden die Geschäftsstelle und die Kontaktstellen der Länder. Darüber hinaus steht es den Ländern und der Geschäftsstelle frei, im Einzelfall weitere Teilnehmende zu benennen, die am Expertenkreis teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Expertenkreises kommen mindestens einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsstelle zusammen, um aktuelle und

---

zukünftige Themen zur gemeinsamen Fortbildungsinitiative zu diskutieren und zu empfehlen. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

## 7. Finanzierung

Die Personalkosten der Geschäftsstelle trägt der Bund. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Geschäftsstelle obliegt dem Bund.

Die Finanzierung von Sachmitteln erfolgt durch die Länder. Hierfür wird der jeweils aktuelle Königsteiner Schlüssel als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die sich so ergebenden Finanzierungsbedarfe werden durch die teilnehmenden Länder zugesichert.

Im ersten Tätigkeitsjahr der Geschäftsstelle werden Startkosten in einem Gesamtbetrag von maximal 50.000 € anfallen. In den darauffolgenden Tätigkeitsjahren der Geschäftsstelle werden jährlich laufende Kosten zu einem Gesamtbetrag von maximal 15.000 € für den originären Betrieb geschätzt.

Die Beteiligung an den Startkosten wird von jedem beitretenden Land zugesichert, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts. An den laufenden Kosten ist die Beteiligung abhängig vom Jahr des Beitritts.

Soweit gemeinsame von den Kontaktstellen der Länder und der Geschäftsstelle beschlossene weitere Maßnahmen einer ergänzenden Finanzierung bedürfen, so sind diese ebenfalls durch die beteiligten Länder zu erbringen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Abstimmung. Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle werden in einem Wirtschaftsplan durch diese dokumentiert.

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## 8. Regelung zum Beitritt und Austritt

Ein Beitritt eines teilnehmenden Landes wird mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle wirksam. Die VwV gilt zwischen den Vertragspartnern ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt. Ist in der Beitrittserklärung nichts anderes geregelt, so wird der Beitritt zum nächsten Monatsbeginn wirksam.

Ein Austritt eines teilnehmenden Landes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich. Der Austritt wird in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt. Die bis zum Austritt geleisteten Mittel werden nicht erstattet. Für die Aufrechterhaltung der Fortbildungsinitiative ist die Beteiligung von mindestens drei Ländern erforderlich. Sollte die Zahl der beteiligten Länder unter drei fallen, beraten die verbleibenden Vertragspartner einvernehmlich über den Fortbestand.

Alle Partner dieser Verwaltungsvereinbarung werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts auf der Internetseite der KNB veröffentlicht.

## 9. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarungspartner in Kraft.

---

Anlage I

Bund:

Bundesministerium des Innern und für Heimat

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Teilnehmende Länder:

Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Bayern

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Berlin

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Brandenburg

\_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bremen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hamburg

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hessen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Mecklenburg-Vorpommern

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Niedersachsen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Nordrhein-Westfalen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Saarland

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Sachsen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Sachsen-Anhalt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

---

Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Thüringen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift